

1. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019

über die Erbringung von logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2021 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

1. *§ 4 wird um folgenden Abs. 3 a ergänzt.*

Die für die Tätigkeit als Vertragslogopädin erforderliche Berufserfahrung gemäß Abs. 3 Z. 2 kann – zu Gänze oder teilweise – alternativ auch über die Tätigkeit in einem Interventionsverhältnis erworben werden. Dies gilt, wenn in einem Bundesland eine diesbezügliche Vereinbarung mit der ÖGK geschlossen wurde. Diese Vereinbarung ist auch für die SVS anwendbar. Die mit der ÖGK abgeschlossene Interventionsvereinbarung ist der SVS zu übermitteln.

2. *§ 7 (3) lautet wie folgt:*

„Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist beispielsweise mittels CPD-Zertifikat des Verbandes auf Verlangen der SVS jederzeit nachzuweisen.“

3. *Im § 8 (5) wird im letzten Satz „SVA“ durch „SVS“ ersetzt.*

4. *§ 11 (3) lautet wie folgt:*

„Die Behandlung darf nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung (Überweisung) oder einer Verordnung (Überweisung) durch eine Vertragseinrichtung erfolgen“

5. *§ 12 wird um folgenden Absatz 1a ergänzt:*

„(1a) Bei regionaler Unterversorgung ist gegen jederzeitigen Widerruf die Anstellung von Angehörigen anderer gehobener medizinisch-technischer Dienste zulässig. Auf die Einhaltung des Abs. 5 ist besonders Bedacht zu nehmen.“

6. *§ 13 (1) lautet wie folgt:*

„Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat die verhinderte Vertragslogopädin eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten, sofern die unmittelbare Fortsetzung der begonnenen Behandlung durch eine andere Logopädin erforderlich ist. Die Vertretung ist der SVS unter Bekanntgabe des Namens der Vertreterin bekannt zu geben.“

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2021 lautet die Anlage 5 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

III.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 05. JAN. 2021

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte

Berufsverband  logopädieaustria

Mag.  Walter Lunner, MAS